

JÜRGEN MIETHKE

Politische Scholastik –
Spätmittelalterliche
Theorien der Politik

*Spätmittelalter, Humanismus,
Reformation*

Mohr Siebeck

Spätmittelalter, Humanismus, Reformation

Studies in the Late Middle Ages,
Humanism, and the Reformation

herausgegeben von Volker Leppin (Tübingen)

in Verbindung mit

Amy Nelson Burnett (Lincoln, NE), Johannes Helmrath (Berlin),
Matthias Pohlig (Berlin), Eva Schlotheuber (Düsseldorf),
Klaus Unterburger (Regensburg)

122



Jürgen Miethke

Politische Scholastik –
Spätmittelalterliche Theorien
der Politik

Probleme, Traditionen, Positionen –
Gesammelte Studien

Mohr Siebeck

Jürgen Miethke, geboren 1938; 1984–2003 Ordinarius für Mittlere und Neuere Geschichte
an der Universität Heidelberg.
orcid.org/0000-0002-9563-3120

ISBN 978-3-16-153487-4 / eISBN 978-3-16-159852-4
DOI 10.1628/978-3-16-159852-4

ISSN 1865-2840 / eISSN 2569-4391 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Klio, die Muse der Geschichte ist eine wankelmütige Dame. Die Geschichtswissenschaft wird durch das weite Feld ihrer Gegenstände dazu gebracht, stets integrativ zu sein, man könnte auch sagen, sich als anlehnungsbedürftig zu erweisen. Das klassische Paradigma philologischer Kritik, das im 19. Jahrhundert das Fach bestimmte, hat zwar bis heute noch unverzichtbare Bedeutung für einen kritischen Umgang mit den Zeugnissen der Vergangenheit, behauptet aber schon lange nicht mehr konkurrenzlos das Feld. Das Geschäft der Geschichtswissenschaft ist es, vergangenes Leben zu vergegenwärtigen. Ein Historiker will Menschen, die nicht mehr selbst für sich sprechen können, wieder sprechen lassen, möchte sie seiner Gegenwart verständlich machen, ihre Äußerungen durchdenken, prüfen und vorstellen. Damit will er dem Gedächtnis des Vergangenen ebenso wie der Orientierung der Gegenwart dienen. Das kann er nur leisten, wenn er die Zeugnisse vergangenen Daseins gewissenhaft nach ihren Antworten befragt, die sie über die Umstände, die Bedingungen und Absichten, die Folgen und Ergebnisse der handelnden und nichthandelnden, der leidenden und auch der abseits stehenden Menschen geben können. Solche Zeugnisse aus der Vergangenheit nennt der Historiker mit einem alten seit dem Spätmittelalter populär gewordenen Wort die „Quellen“ seines Wissens. Der humanistische Ruf *Ad fontes* war zunächst höher gezielt und hatte nicht allein die Quellen eines beliebigen Wissens über vergangenes Leben, sondern Quellen wahren Wissens über das rechte Leben zum Ziel. Diesen emphatischen Anspruch haben die Historiker jedoch, zumindest was ihre Quellen betrifft, längst beiseitegelegt. Für sie ist jede Hinterlassenschaft der Vergangenheit „Quelle“, auch noch pflanzliche Überreste aus Latrinenschächten, die die Zusammensetzung der Nahrung und damit die Alltagsumstände früherer Zeit erschließen lassen. Doch was sich als Zeugnis von Rahmenbedingungen und von Lebensäußerungen und damit als mögliche Quelle von Erkenntnissen anbietet, vermag erst bei einer entsprechend geeigneten Befragung wirklich dazu zu werden. Historische Quellen sprudeln nicht von selbst. Nur auf Fragen, die an sie gerichtet werden, auf sie ausgeübten Druck hin geben sie die ihnen jeweils möglichen Auskünfte preis.

Insofern ist der Bestand an Quellen historischer Kenntnis grundsätzlich weit und unabschließbar, er weitet sich durch neu aufgefundene und bisher noch nicht befragte Quellen ebenso, wie er durch neue Analyseverfahren wächst, denen längst bekannte Zeugnisse neu unterworfen werden. Ein uns bekannter Quellenbestand kann sich durch eine neu gestellte Frage in neue Dimensionen

hinein „vermehrten“. Insofern ist das Material der Historiker beständig potenziell in Ausdehnung begriffen. In den Zeitungen konnte man noch vor einigen Jahren in etwa halbjährigen Abständen lesen, dass wieder einmal die sterblichen Überreste einer längst verstorbenen wichtigen Person einer DNA-Analyse zur Klärung meist von Verwandtschaftsverhältnissen unterzogen wurden oder werden sollten. Kaspar Hausers Haare, die Gebeine des letzten Zaren, die Überreste mittelalterlicher Herrscher und Heiliger können so in das Labor eines Biologen oder Rechtsmediziners gezerrt werden. Von den Ergebnissen solchen Forscherfleißes erhält ein Zeitungsleser dann weit seltener ‚endgültige‘ Kunde, da die Resultate der Analyse – wie normalerweise auch sonst Ergebnisse der Wissenschaft – unspektakulär zu sein und zu bleiben pflegen. Selten geben sie die erhoffte letztgültige Auskunft.

Dem Historiker geht es nicht nur um die durch neue Methoden allererst heute mögliche Befragung noch nie oder noch nicht ausgewerteter Quellen, seien sie frisch aus der Erde gegraben oder neu aus dem Staub der Archive gezogen. Auch mit seinen ‚normalen‘ bereits mehr oder weniger häufig befragten Quellen hat er genug zu tun. Er beschäftigt sich darum immer wieder mit jenen Zeugnissen, die der Zunft teilweise bereits seit langer Zeit bekannt sind oder bekannt sein konnten, weil neue Gesichtspunkte, neue Fragen und unerwartete Zusammenhänge die alten und scheinbar gut bekannten Texte in einem neuen Licht erscheinen lassen, oder weil entlegene Zeugnisse zu alten Streitfragen neue Gesichtspunkte liefern und damit neue Fragen erlauben, die neue Antworten verheißen. Die Ergebnisse müssen sich jedoch (und das bleibt unabdingbar der Filter vor überbordender Novitätssucht) jeweils von der ‚scientific community‘ der Historiker und auch von ihrem Publikum, der allgemeinen Öffentlichkeit, prüfen lassen. Alte Antworten auf alte Fragen mögen später neu aufgegriffen werden und dabei revisionsbedürftig erscheinen oder sich als bewährt und weiterhin als treffend erweisen. Neue Antworten oder neue Nuancen von Antworten werden jedoch immer wieder möglich.

Auch die Historiker, die sich in der modernen Arbeitsteilung des Metiers einer längst abgeschlossenen Zeit wie dem Mittelalter widmen, produzieren zum nicht geringen Erstaunen des Publikums immer wieder „neue“ Erkenntnisse. Sie benötigen dafür jedoch nicht unbedingt neue Quellen. Das ist kein Widerspruch und führt auch keine „wunderbare Vermehrung“ von Aussagen herauf. Ein Historiker ist von Haus aus quellenhungrig, sucht nach neuen und alten Nachrichten, die ihm vergangenes Leben, eine bestimmte Situation, eine besondere Handlung besser aufschließen können. „The historian, essentially, wants more documents than he can really use“ bemerkte kaustisch Henry James vor mehr als einem Jahrhundert (1909). Historiker schieben darum geduldig Urkundenbücher oder Regestenlisten und Zeugenreihen, um soziale Distanzen zwischen den Repräsentanten abgegrenzter sozialer Gruppen oder auch die Rangfolge unter den Namensträgern einer besonderen Gruppe zu ermitteln. Die auf Pergamentrotuli zusammengestellten Bittschriften von Universitätsleuten

um eine Pfründversorgung, die bei den Päpsten vorgelegt wurden, geben Auskunft über Namen und nähere Umstände von Dozenten und Studenten, da in der entwickelten kurialen bürokratischen Routine die jeweils bereits vorhandene Versorgung mit kirchlichen Pfründen ebenso genannt werden musste wie die Herkunftsdiözese des Petenten und seine bislang erreichten Weihegrade. Die Beispiele solch unterschiedlicher Vorlagen eines unabsehbaren Forscherfleißes ließen sich leicht ins Unendliche vervielfältigen. Festzuhalten bleibt, dass solcher „Quellenpositivismus“ genuin zum heuristischen Geschäft des Historikers gehört. Gewiss sind für verschiedene Untersuchungen Frage- richtung und perspektivisches Interesse verschieden. Die Suche nach dem „theoretischen“ Rahmen vergangenen Geschehens liegt dabei nicht unbedingt für jedermann auf der Hand, kann aber zum unabweisbaren Bedarf werden, wenn davon ein genaueres Verständnis bestimmter getroffener Entscheidungen abhängt. „Theoretische“ Texte können dem Historiker Denktraditionen und damit ein ihm zunächst fremdes Weltbewusstsein erschließen, allerdings darf er sie nicht schablonenhaft anwenden. Dann nämlich werden sie vergangene Lebenswirklichkeiten eher verdunkeln. Der angebliche Kampf zwischen augustinischem (politischem) Platonismus und scholastischem Aristotelismus im Spätmittelalter, die Differenz zwischen einem *descending* und *ascending theme* in den politischen Theorien der Herrschaftsbegründung, das sind solche Schablonen, die uns in reduktionistischer Beschränkung auf ein Zwei-Personen-Stück die Notwendigkeit einer zutreffenden Traditionsfiliation verdeutlichen. Epochen in realen Traditionslinien einigermaßen korrekt zu setzen und mit den Einschnitten auf anderen Feldern historischen Lebens abzugleichen, ist eine Aufgabe, die der „Geistesgeschichte“ aufgegeben bleibt. Gewiss ist jede Allgemeincharakteristik längerer Traditionslinien, etwa der Bemühungen eines ganzen Zeitalters, einer Generation, oder doch eines gesamten Philosophenlebens immer problematisch. Sie muss und darf aber gewagt werden, wenn das Urteil nicht im Gestrüpp zusammenhangloser Einzelbeobachtungen steckenbleibt.

Eine derartige charakterisierende Beurteilung allgemeiner Tendenzen in professioneller Kompetenz ist aber nicht ausschließlich für einen – wie zu hoffen ist – nicht etwa erfüllten, sondern vielmehr vernünftig und nachvollziehbar konstruierten Epochenbegriff nötig. Historiker brauchen immer wieder ein zutreffendes Verständnis der theoretischen Anstrengungen vergangener Zeiten, um die Konflikte damaliger Menschen beurteilen zu lernen. Derartige Differenzen sind häufig genauere Wegweiser als stetige Kontinuitäten „gestanzter“ Argumentationslinien. In Konflikten zeigen sich die Interessen der betroffenen Parteien. Je genauer wir die Streitpunkte einzugrenzen lernen, desto bessere Voraussetzungen hat unsere Suche nach den für diese Auseinandersetzungen treibenden Motiven. Das ist vielleicht der – oder doch ein – Grund dafür, dass in der Geschichtswissenschaft Konflikte und Krisen fast immer eine höhere Attraktion haben als ‚Blütezeiten‘ unfraglicher Geltung von ‚Selbstverständ-

lichkeiten'. Erst wenn der Historiker lernt, die Selbstverständlichkeiten einer ihm fernen Zeit von den umstrittenen und umkämpften „offenen“ Fragen zu unterscheiden, wird es ihm gelingen, die Anziehungskraft bestimmter Gedanken oder gar „Theorien“ in konkreten Lebenswelten nachzuvollziehen. Die Überzeugung von der Reformbedürftigkeit ihrer Welt war wohl im Spätmittelalter (wie noch in unserer Gegenwart und besonders am Ende des 20. Jahrhunderts) allgemein verbreitet, sehr unterschiedlich aber blieb auch damals, was man im Einzelnen als reformbedürftig ansah, welchen Mißstand man wie abstellen wollte und wem man die Zuständigkeit für konkrete Reformagenden zuwies.

Für ein Verstehen vergangener Lebenswirklichkeit ist es darum wichtig, die jeweils hinter differenten Forderungen auffindbaren unterschiedlichen Theoriehorizonte zur Kenntnis zu nehmen, denn in diesen Vorstellungen erhalten wir einen Zugriff auf die damalige „Weltinnenansicht“. Es geht darum, diese Innenansicht mit Geduld und methodischer Sorgfalt gerade in ihren theorieverhafteten Bereichen zu vergegenwärtigen, um Verhalten und Entscheidungen der Menschen in ihrer Welt begreifen, d.h. intersubjektiv nachprüfbar erfassen zu können. Insofern gehört Theoriegeschichte (und Begriffsgeschichte) auch zu der in jüngerer Zeit immer wieder geforderten und selten präzise gehandhabten Frage nach der „Mentalität“, oder richtiger den Mentalitäten, vergangener Zeiten, ist mit ihr aber freilich nicht identisch. Sie kann dazu beitragen, die zu verschiedenen Zeiten nachweisbaren Perspektiven unterschiedlicher Menschen auf ihre Welt zu erkennen, die sich dann auch in unterschiedlichem Verhalten und in differenten Entscheidungen und Konflikten ausdrücken mochten. Da aber eine adäquate Erfassung der theoretischen Bemühungen vergangener Zeit spezielle Probleme mit sich führt, ist dem Historiker die Hilfestellung der Nachbar-Spezialisten nicht nur hoch willkommen, sondern nötig. Der Blick über den Zaun des eigenen Gartens ist nicht nur ästhetisch verlockend, sondern möglicherweise für den Ertrag der eigenen Arbeit entscheidend.

Es geht, das sei unterstrichen, nicht etwa darum, das Geschäft des Historikers mit dem gleichzusetzen, was man früher gerne Ideen- oder Geistesgeschichte nannte, so wichtig dieses Feld im Rahmen der Bemühungen der Historiker auch bleiben oder wieder verstärkt werden mag, wenn das Ideal einer „Histoire totale“ nicht gänzlich leer bleiben soll. Eine reine Ideen- und Geistesgeschichte kann der Historiker freilich den Nachbardisziplinen, der Philosophie (vielleicht auch dem Literarhistoriker) überlassen. Der Historiker wird mit Bemühungen um die Erfassung vergangener Vorstellungswelten in Blickkontakt bleiben wollen. Es geht um jenen Dienst, mit dem die Geistesgeschichte den Bemühungen des Historikers Unterstützung leisten kann. So widersprüchlich im einzelnen leitende Vorstellungen in der Totalität des vergangenen Lebens auch gewesen sein mögen, sie sind doch zumindest für bestimmte und meist identifizierbare Gruppen auch im Mittelalter eine relativ gut bezugte, in Quellen von z. T. hervorragender Qualität und vor allem auch auf

einem hohen Reflexionsniveau auf uns gekommene Hinterlassenschaft, die der Anstrengungen verschiedener Disziplinen, der Philosophen, Juristen, Theologen, der Sprach- und Literaturwissenschaftler wie der Historiker gleichermaßen wert sind. Sich mit den Denkern einer abgelebten Zeit zu beschäftigen, behält neben der politischen Geschichte, neben der Alltagsgeschichte, Sozialgeschichte, Technikgeschichte immer einen eigenen Reiz. Vor allem, es bleibt gewiss auch in Zukunft unentbehrlich für ein umfassendes Verständnis vergangener Welten, die ohne ihre jeweilige „Innenansicht“ leicht entleert wirken.

Die hier erneut vorgelegten Studien zur Politischen Scholastik mögen einen individuellen Weg bezeugen, der nicht ohne Windungen verlief. Ich habe bei der Auswahl der aufzunehmenden Stücke zwei widersprüchliche Gesichtspunkte im Auge gehabt: Einmal sollten Themen und Arbeiten hier nicht fehlen, die für mich (meinem eigenen Urteil nach) bedeutsam waren. Andererseits wollte ich Texte, die bereits (wie es zunehmend üblich wird) in der einen oder anderen Form im Internet verfügbar sind, nicht unbedingt noch einmal publizieren. Diese sich gegenseitig beengenden Gesichtspunkte bei der Auswahl ließen sich nicht beide zugleich ohne fragwürdige Ergebnisse aufrechterhalten. Ich hoffe gleichwohl, dass es gelungen ist, allzu ärgerliche Verdoppelungen zu vermeiden. Eine weitere Bemerkung zu den hier aufgenommenen Arbeiten selbst sei erlaubt: Die Vorträge, Aufsätze, Überlegungen sind binnen mehrerer Jahrzehnte entstanden, antworten auf Vorgaben von Quellenlage und Forschungssituation sehr verschiedener Art. Insofern erschien es mir unangebracht, diese Texte jetzt alle gewissermaßen als Editionsaufgabe zu behandeln und sie grundsätzlich unverändert noch einmal zu präsentieren, ebensowenig aber waren sie durch Veränderungen, Ergänzungen oder Retraktionen grundsätzlich an meine heutige Sicht der Dinge anzupassen. Ich habe mich daher darum bemüht, die älteren und neueren Arbeiten hier dem Grundsatz nach so wiederzugeben, wie sie damals veröffentlicht wurden. Nur an wenigen Stellen habe ich stilistische Glättungen und gegebenenfalls auch neuere Nachweise eingesetzt (ohne diese freilich jeweils eigens als Zusätze zu kennzeichnen). Das aber machte es auch nicht nötig, die Anmerkungen, die nach den unterschiedlichen Vorgaben der jeweiligen Herausgeber unterschiedlichen „Stilanforderungen“ genügen sollten, jetzt durchgehend nach dem gleichen *Style sheet* rigide zu vereinheitlichen. So sind einzelne Abweichungen stehen geblieben. Nur in einem einzigen Fall habe ich die nur in einem gemeinsamen Anhang am Ende des Buchs aufgelösten Kurzreferenzen dem Aufsatz selbst beigegeben, um den Lesern eine direkte Kontrolle zu ermöglichen. Dieses Verfahren lag schon aus Gründen der Arbeitsökonomie nahe, da ich all dies ohne eine eigene Sekretariatsunterstützung bewerkstelligen musste, bevor dankenswert der Verlag mir die Möglichkeit einräumte, die Endredaktion durch die Zuarbeit studentischer Hilfskräfte zu erleichtern.

Zu danken habe ich nicht wenigen Menschen, die mich bei der Vorbereitung dieses Buches unterstützt haben. Zuerst den Verlagen und Herausgebern, die

die heute so wichtigen Rechte „für einen einmaligen nichtexklusiven Nachdruck“ bereitwillig (und zu allermeist großzügig) zur Verfügung gestellt haben. Zu danken habe ich Kollegen und dem Verlag für die Ermutigung bei dem Unternehmen, alte Texte erneut zu präsentieren. Die ehemaligen und aktiven Herausgeber der Reihe, insbesondere zuerst Berndt Hamm (Erlangen), sodann Volker Leppin (Tübingen) und Eva Schlotheuber (Düsseldorf) haben mich bestärkt, wenn mir das lange Zeit erwogene und auch hin und her diskutierte Projekt aus den Augen zu geraten drohte. Freunde, Weggefährten, Kollegen und Gesprächspartner haben mir auch bei diesem Vorhaben mit freundlichen Winken geholfen. Henning Ziebritzki und Katharina Gutekunst haben als Leiter der Verlagsabteilung alles ihnen Mögliche getan, mir einzelne Schritte auf dem Wege zu erleichtern, indem sie willkommene technische Hilfe finanzierten und mir damit die Realisierung des Vorhabens ermöglichten, die zuletzt stud. theol. Samuel Raiser (Tübingen) mit Findigkeit, Geduld und Flexibilität dankenswert in die Hand genommen hat, der auch bei der Sache geblieben ist, als zuletzt das Covid19-Virus in der Pandemie die Planungen empfindlich störte. Das Historische Seminar Heidelberg hat mir insbesondere auf Veranlassung von Bernd Schneidmüller und Romedio Schmitz-Esser mehrfach weitere technische Unterstützung, zuletzt durch cand. phil. Kevin Wunsch und Frau Dr. Yen-Hsi Bayer, zukommen lassen, wo immer das sich als notwendig erwies. Schließlich hat dann der Verlag in bewährter Zuverlässigkeit mir mit Geduld und Effizienz dabei geholfen, auch noch das Ende des Weges zu einem fertigen Buch zu bewältigen. Der herzliche Dank an sie alle entbindet mich nicht von der Verantwortung für all das, was bei der Vorbereitung nicht gelungen ist, für übersehene Fehler, für Schwierigkeiten bei der Registererstellung, für unterlassene Erörterung diskutabler Thesen, für entgangene Einsichten in komplexe Problemlagen mittelalterlich scholastischer Politiktheorie, für Lücken und Missgriffe im Einzelnen. All das kann und möge ein Leser jetzt – wie ich hoffen möchte, mit einigem Wohlwollen – noch korrigierend bessern. Was ich bei meiner Arbeit immer wieder meiner Frau als Widerpart in Gesprächen und Überlegungen, was ich ihrer Gegenwart und ihrem Zuspruch verdanke, lässt sich nicht im Einzelnen schildern. Ließe es sich durch eine Widmung glaubhaft ausdrücken? Es sei festgehalten: ohne sie hätte das, was ich hier gesammelt noch einmal vorlege, weder bei seinem ersten Erscheinen noch jetzt Gestalt annehmen können.

Heidelberg, im September 2020

Jürgen Miethke

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Verzeichnis der Abkürzungen.....	XIV

I. Probleme

1. Gehorsam und Widerstand, Herrschaft und Freiheit in mittelalterlicher Politiktheorie.....	3
2. Die Anfänge des säkularisierten Staates in der politischen Theorie des späteren Mittelalters.....	25
3. Die Legitimität rechtlicher Normierung in der politischen Theorie des 14. Jahrhunderts.....	63
4. Die Päpste und das Gemeinwohl.....	99
5. Kirchenreform im Streit zwischen Papst und Kaiser (11. bis 15. Jahrhundert).....	121

II. Traditionen

6. Die Rezeption der aristotelischen <i>Politik</i> im Spätmittelalter. Thomas von Aquin, Aegidius Romanus, Marsilius von Padua.....	141
7. Paradiesischer Zustand – Apostolisches Zeitalter – Franziskanische Armut. Religiöses Selbstverständnis, Zeitkritik und Gesellschaftstheorie im 14. Jahrhundert.....	175
8. Papalismus und Augustinismus in der politischen Theorie der spätmittelalterlichen Augustinereremiten. Ein Überblick.....	207
9. Pseudo-Dionysius Areopagita in der politischen Ekklesiologie der Augustinerschule des 14. Jahrhunderts.....	231

10. Marsilius, Ockham und der Konziliarismus	247
11. Die Konstantinische Schenkung im Gebrauch von Päpsten und Kurie im späteren Mittelalter	275
12. Heiliger Heidenkrieg? Theoretische Kontroversen zwischen Deutschem Orden und dem Königreich Polen vor und auf dem Konstanzer Konzil	317
13. Die scholastischen Theologen und der werdende Staat der Moderne ..	337

III. Positionen

14. Thomas von Aquin: <i>De regno ad regem Cypri</i>	355
15. Die <i>Arbor imperialis</i> des Ramon Lull von 1295/1296.....	365
16. Marsilius von Padua. Die politische Philosophie eines lateinischen Aristotelikers des 14. Jahrhunderts	389
17. Marsilius und Ockham. Publikum und Leser ihrer politischen Schriften im späteren Mittelalter	415
18. Kanonistik und Prolegomena zu einem deutschen Staatsrecht. Lupold von Bebenburg und Peter von Andlau im Vergleich	439
19. Eine spätmittelalterliche patriotische Ermunterung des deutschen Adels in der Landessprache und ihr Publikum. Das <i>Ritmaticum</i> Lupolds von Bebenburg und seine beiden Übersetzungen ins Deutsche durch Otto Baldemann und Lupold von Hornburg	455
20. Konrads von Megenberg Kampf mit dem Drachen. Der <i>Tractatus contra Occam</i> im Kontext.....	473
21. Nikolaus von Kues und die Reform von Kirche und Reich	493

IV. Theorie und Praxis in der Scholastik

22. Wissenschaftliche Politikberatung im Spätmittelalter. Die Praxis der scholastischen Theorie.....	517
23. Politische Theorie in lateinischen und volkssprachlichen Dialogen des 14. Jahrhunderts. Publikum und Funktion der Texte.....	535
24. Praktische Bedürfnisse und die Rezeption der aristotelischen <i>Politik</i> im 13. und 14. Jahrhundert. Das Beispiel des Albertus Magnus.....	569
25. Ockham und die Kanonisten. Ein Beispiel des Streits der Fakultäten um politiktheoretische Kompetenz im 14. Jahrhundert	589
26. Wirkungen politischer Theorie auf die Praxis der Politik im Römischen Reich des 14. Jahrhunderts. Gelehrte Politikberatung am Hofe Ludwigs des Bayern	601
Nachweis der Erstpublikation	639
Namensregister.....	643
Ortsregister.....	648

Verzeichnis der Abkürzungen

AC	Acta Cusana, Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues
ACC	Acta concilii Constantiensis, Bd. 1–4
AHDL	Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen âge
BF	Bullarium Franciscanum
CC	Nicolaus de Cusa, De concordantia catholica
[CC] CM	Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis
[CC] COGD	Corpus Christianorum, Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta
COD ³	Conciliorum Oecumenicorum Decreta, curantibus Josepho Alberigo, Josepho A. Dossetti, Perikle-P. Joannou, Claudio Leonardi, Paulo Prodi, consultante Huberto Jedin, Editio tertia, Edidit Istituto per le scienze religiose, Bologna 1973
ConstConst	Das Constitutum Constantini (Konstantinische Schenkung), Text, ed. v. Horst Fuhrmann (MGH Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum 10), Hannover 1968
CUP	Chartularium Universitatis Parisiensis, ed. v. H. Denifle, É. Châtelain, Bd. 1–2, Paris [¹ 1887, 1889] ND Brüssel 1964
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
DBI	Dizionario Biografico degli Italiani, hg. v. Istituto della Enciclopedia Italiana, Rom
DHI	Deutsches Historisches Institut
DH	[Heinrich Denzinger – Paul Hünermann (Hg.),] Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, ed. v. Heinrich Denzinger, bearb. v. Peter Hünermann, Freiburg i. B.–Basel–Rom–Wien ³⁷ 1991 (u.ö.)
DS	Heinrich Denzinger – Adolf Schönmetzer, S.I., Enchiridion Symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, Barcelona–Freiburg–Rom (u.a.) ³² 1963 (u.ö.)
Hain	Ludwig Hain, Repertorium bibliographicum, Bd. 1–4 [¹ Stuttgart–Paris 1826–1838] ND Mailand 1948
HJb	Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HWBP	Historisches Wörterbuch der Philosophie, hg. v. Joachim Ritter, Karlfried Gründer, Gottfried Gabriel, Bd. I–XIII, Basel
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MGH	Monumenta Germaniae Historica
SS	Scriptores [in Folio]
SSrerGer	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum
Const.	Constitutiones et Acta publica
Font.iur.germ.	Fontes iuris germanici antiqui in usum scholarum
Migne PL	Jacques Paul Migne, Patrologiae cursus completus series Latina

MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
ND	(unveränderter) Neudruck (Reprint)
O[E]SA	Ordo [Eremitarum] Sancti Augustini
Pothast	August Pothast, Regesta pontificum Romanorum inde ab anno p. Chr. natum 1198 ad annum 1404, 1–2 [1874/1875] ND Graz 1957
QFIAB	Quellen u. Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibliotheken
RGG	Die Religion in Geschichte und Gegenwart
ROL	Raimundi Lulli Opera Latina, Bd. I–V, Palma de Mallorca; Bd. VI ff., Turnhout 1975
SB	Sitzungsberichte
TRE	Theologische Realenzyklopädie
Vivès	Thomas [von Aquin], Opera omnia sive antehac excusa, sive etiam anecdota ..., studio ac labore Stanislai Eduardi Fretté et Pauli Maré Sacerdotum, scholaeque thomisticae alumnorum, Paris (apud Ludovicum Vivès) 1871–1880
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZSRG germ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung
ZSRG kan	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung

Für weitere Abkürzungen wird verwiesen auf:

Siegfried M. Schwertner, Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete, Berlin ³2013.

Für die Allegationen aus dem *Corpus Iuris Canonici* und dem *Corpus Iuris Civilis* gelten folgende Auflösungen (hier alphabetisch, z.T. an Beispielen erläutert):

D.80 c.2	Decretum Gratiani, Distinctio 80, capitulum [bzw. canon] 2
C.24 q.1 c.12	Decretum Gratiani, Causa 24, quaestio 1, capitulum 12
De cons.	Decretum Gratiani, De consecratione (Distinctio, capitulum)
a.	dictum Gratiani ante (capitulum)
p.	dictum Gratiani post (capitulum)
X 5.7.9	Liber Extra [Decreales Gregorii X], Liber 5, titulus 7, capitulum 9
Dig.	Digesten
Cod.	Codex Iustiniani
Gl.	Glossa ordinaria
s.v.	supra verbo

I. Probleme

1. Gehorsam und Widerstand, Herrschaft und Freiheit in mittelalterlicher Politiktheorie

Gehorsam hat auch eine habituelle Seite: Man gewöhnt sich an seine eigene Folgsamkeit und reduziert auf diese Weise die Notwendigkeit, sich immer neu entscheiden zu müssen, ob man einem Befehl nachkommen soll oder nicht. Herrschaft wurde bekanntlich von Max Weber als die Chance definiert, für Befehle Gehorsam zu erhalten. In diesem Sinn ist daher Herrschaft seit alters gewohnheitsrechtlich begründet worden, was weitere Begründungen (etwa durch göttliche Einsetzung des Herrschers, seiner Familie oder der Herrschaft schlechthin) freilich nicht ausschloss. Gehorsamsforderung, Gehorsamsverpflichtung und Gehorsamsleistung gehören in der Lebenswirklichkeit immer engstens zusammen, schliessen aber dann auch Gehorsamsverweigerung und Widerstand ein. Dieses Thema, das in mittelalterlicher Theoriebemühung immer wieder bedacht und erwogen wurde, kann als ein zentrales Stück der mittelalterlichen Tradition politischer Theorie bezeichnet werden. Bei unserem Rundblick frage ich zunächst nach den mittelalterlichen Versuchen, Herrschaft zu begründen und zugleich den Rahmen derartiger Legitimation zu beschreiben. Sodann sollen die Versuche behandelt werden, unrechte Herrschaft zu delegitimieren, indem sie als „tyrannische“ Herrschaft erkannt und bekämpft wurden. Schließlich will ich in einem dritten Abschnitt mittelalterliche Überlegungen zur Beseitigung tyrannischer Herrschaft verfolgen.

I. Legitime Herrschaft und ihre Grenzen

Seit dem Neuen Testament haben Christen über ihr Verhältnis zum Staat und seinen Anmutungen nachgedacht. „Es ist keine Obrigkeit ohne von Gott“ heißt es im Römerbrief.¹ Daran konnte immer wieder erinnert werden und wurde auch immer wieder erinnert. *Potestas* sagt hier die lateinische *Vulgata*, die Wörterbücher bestätigen uns, was wir ohnedies zu wissen glauben: „Kraft,

¹ Röm 13,1. Dazu vgl. – außer der umfangreichen Kommentarliteratur, die hier nicht eigens aufgeführt sei – die Übersicht über die früh- und hochmittelalterliche Behandlung des Problems durch Werner AFFELDT, Die weltliche Gewalt in der Paulus-Exegese. Röm. 13,1–7 in den Römerbriefkommentaren der lateinischen Kirche bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Göttingen 1969 (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 22).

Potenz, Wirkung, Werth“, und genauer „Macht, Gewalt über und zu etwas; Macht, Gewalt, Herrschaft, Gewalthaberstelle“, so heißt es im *Georges* zum klassischen Wortschatz;² ein „hohes öffentliches Amt“, bietet der *Niermeyer*, die jüngste Autorität für mittelalterlichen Sprachgebrauch³ als erste Bedeutungsgleichung.

Im ganzen Mittelalter haben die Autoren, die über die politischen Verhältnisse ihrer Zeit nachdachten, nicht daran gezweifelt, dass eine politische Ordnung des Zusammenlebens zu den notwendigen Strukturen der Welt gehöre und dass man sich in sie einzufügen habe. Die Frage freilich, wie diese Ordnung entstanden sei, wann und wie eine Herrschaftsordnung in die Welt eintrat, die mochte heiß umstritten sein. Die Aussagen über den „Urstand“ des Menschen bei und nach der Schöpfung und vor dem Sündenfall arbeiteten eine breite Palette von Angeboten aus,⁴ die wir hier nicht verfolgen wollen. Wie immer man im Einzelnen auch die Geschichte davon, wie Herrschaft und Staat in die Welt kamen, erzählen mochte, immer war es unzweifelhaft, dass ein Herrscher Gehorsam verlangen und erwarten dürfe.

Die Frage der Grenzen solchen Gehorsams freilich war damit nicht beantwortet. Schon im Neuen Testament finden sich dazu Versuche einer differenzierenden Antwort. Römerbrief 13,1–7 (und die entsprechenden Aussagen etwa des ersten Petrusbriefs 2,13–17) scheinen eine klare Position vorzugeben, wenn sie die Gehorsamsverpflichtung unterstreichen: „Fürchtet Gott, ehret den König!“ Ebenso deutlich aber wird auch bereits im Neuen Testament davon berichtet, dass Petrus und die Apostel solcher Verpflichtung Grenzen steckten: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen!“ (Apg 5,29). In dieser Spannung zwischen einer göttlich eingesetzten Ordnungsmacht einerseits, ob sie nun mit der Schöpfung zugleich oder erst zur Bändigung des Bösen eingerichtet worden war, und einer höchstrangigen Verpflichtung gegenüber den jeden Einzelnen betreffenden Gewissensbindungen an das göttliche Gebot andererseits bewegte sich das gesamte mittelalterliche Nachdenken über die Gehorsamsforderung innerhalb politischer Organisationen.

Ein oft gesuchter Ausweg aus dem Dilemma war es, die Frage auf die Legitimierung von herrscherlicher Ordnung umzulenken. Wenn man den Auftraggeber allgemein im Besitz legitimer Befehlsgewalt wissen durfte, brauchte man nicht mehr vorweg die Frage nach der Geltung einzelner Befehle und

² Karl Ernst GEORGES, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, Bd. 2, Leipzig 1880, Sp. 1617 f.

³ *Mediae latinitatis lexicon minus*, ed. Jan Frederik Niermeyer/Co van de Kieft, überarb. v. Johannes W. J. Burgers, Bd. 2, Leiden/Boston, MA 2002, 1067^b–1069^b.

⁴ Dazu vgl. nur Wolfgang STÜRNER, ‚Peccatum‘ und ‚potestas‘. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken, Sigmaringen 1987 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 119); Bernhard TÖPFER, Urzustand und Sündenfall in der mittelalterlichen Gesellschafts- und Staatstheorie, Stuttgart 1999 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 45).

Forderungen zu beantworten. Befehlen einer legitimen Herrschaft war Folge zu leisten, ja, die Juristen waren nicht müde geworden, die aus der klassischen Überlieferung bekannten Formeln auch im Mittelalter immer wieder einzuschärfen. *Quod principi placuit legis habet vigorem* („was der Fürst beschließt, hat die Geltungskraft eines Gesetzes“), so lautete die häufig zitierte Formel aus den *Digesten* in Justinians *Corpus Iuris Civilis*.⁵ Dieses Zitat gab, seit das Römische Recht dem Mittelalter wieder bekannt worden war, oft genug den rechtfertigenden Beleg für fürstliches Handeln gegen Widerstrebende.

Allein über einen Befehl des Herrschers nachzudenken, war den Juristen des spätantiken Dominats bereits als unerlaubt erschienen. In den *Digesten* des *Corpus Iuris Civilis* wird diese Auffassung zwar noch nicht überdeutlich ausgesprochen. Immerhin wird dem kaiserlichen Befehl keine vernünftige Begründung abverlangt, bevor die Gehorsamsverpflichtung greift. Die Kanonisten sind diesem Vorbild dann später in Hinsicht auf päpstliche Verfügungen willig gefolgt. *Satis est pro ratione voluntas* („als ausreichende Begründung genügt – beim Fürsten – seine Willensregung“)!⁶ Zahlreiche mittelalterliche Gelehrte, Juristen und Theologen, haben es sich und anderen sogar ausdrücklich verboten, über die Befehle eines Vorgesetzten zu *raisonnieren*. *Ponere os in coelum* („seine Stimme in den Himmel heben; vom Himmel herab reden“), so nannten sie, was sie sich und anderen verbieten wollten. Damit griffen sie ein Psalmwort auf, das in einen *Canon* des *Decretum Gratiani* Eingang gefunden hatte.⁷ Oft und immer wieder finden wir die ausdrückliche, teilweise sogar zu geradezu topischer Abwehr von Kritik erstarrte Bemerkung, der Autor wolle gerade nicht „vom Himmel herab reden“, wenn er über die Grenzen der Macht

⁵ Inst. 1.2.5; Dig. 1.4.1.1; Cod. 1.17.1.7.

⁶ Die Formulierung selbst entstammt nicht Rechtstexten, sondern Juvenals *Satiren* (6.2.23). Erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts wird die Formel zunehmend zitiert, so insbesondere durch Kanonisten seit Laurentius Hispanus (ca. 1215). Dieser hatte in einer berühmten Glosse zur Dekretale Innozenz' III. *Quanto personam* (3 Comp. 1.5.3 = X 1.7.3) geschrieben (die Allegationen werden ausgelassen): [...] *o quanta est potestas principis quia etiam naturas rerum immutat substantialia huius rei applicando alii [...] et de iustitia potest facere iniquitatem corrigendo canonem aliquem vel legem, immo in is que vult, est pro ratione voluntas [...], non est in hoc mundo qui dicat ei, cur hoc facis?* [...]; Dazu vor allem Gaines POST, Vincentius Hispanus „*pro ratione voluntas*“ and Medieval and Early Modern Theories of Sovereignty, in: *Traditio* 28 (1972), 159–184; sowie Kenneth PENNINGTON, *Pope and Bishops. The Papal Monarchy in the Twelfth and Thirteenth Centuries*, Philadelphia, PA 1984, 17–30 (das Zitat dort S. 18 Anm. 14). Die Juristen des römischen Rechts waren viel zurückhaltender, ihre Textgrundlagen waren auch nicht ganz so eindeutig, vgl. aber etwa Dig. 31.1.67(69).10.

⁷ Dist. 21.9, gedruckt in: *Corpus Iuris Canonici*, ed. Emil Friedberg, Bd. 1, Leipzig 1879 [ND Graz 1995 u.ö.], Sp. 72: [...] *Dioscorum Alexandrinum [...] idcirco potissimum sine ulla restitutione damnaverint, quia ponens in celum os suum, lingua eius transeunte super terram [...]; vgl. Ps 72 (73),9: Posuerunt in celum os suum et lingua eorum transivit in terra.*

des Papstes nachdenke und sie schriftlich näher zu bestimmen unternehme.⁸ Andere Autoren beriefen sich auf die Freiheit des Heiligen Geistes, der sie dazu bringe, die Wahrheit und das, was der Gerechtigkeit entspreche, über und gegen den König zu sagen.⁹ Wenn diese Männer sich Gedanken darüber machten, was dem Papste oder dem Könige erlaubt sei und was eben nicht, so übertraten sie nach ihrer Überzeugung keine Norm richtigen Verhaltens, sondern erfüllten ihre sittliche und intellektuelle Pflicht.

Es ist nur zu gut verständlich, dass die extreme Formulierung einer Gehorsams- und Folgepflicht, die auch noch verbale Kritik verbot, nicht das letzte Wort bleiben konnte. Sehr früh im Mittelalter setzten bereits Versuche ein, eine derartige, allzu allgemeine Forderung näher einzugrenzen und Unterscheidungen anzubringen, die dafür sorgen sollten, die Untergebenen nicht völlig hilflos herrscherlichen Launen auszuliefern, so fest auch an ihrer grundsätzlichen Verpflichtung dem Herrscher gegenüber festgehalten wurde. Naturgemäß waren durchaus unterschiedliche Abwehrstrategien möglich; sie wurden zu verschiedener Zeit in unterschiedlicher Häufigkeit beschritten.

Man konnte Methoden der Eingrenzung von Herrschaftsverfügungen wählen, auf die man den Herrscher verpflichtet sah oder sich verpflichten ließ. Man mochte etwa den Rechtsrahmen explizit unterstreichen, der die Herrscher binden sollte. Schon Tacitus berichtet, die Germanen hätten ihre Könige in solch einen Rechtsrahmen gestellt: *Nec regibus infinita aut libera potestas*.¹⁰ Die Bindung der Herrscher an einen Rahmen, der als Rechtsrahmen gedacht war und wohl auch allein als solcher gedacht werden konnte, wurde immer wieder betont. Bisweilen erklärten die Herrscher selbst, sie verpflichteten sich zu einer angemessenen Wiedergutmachung, sollten sie in Zukunft Entscheidungen treffen, die diesem gesetzten Rahmen widersprachen.¹¹ Man mochte auch ebenso

⁸ Verschiedene Fundstellen, die allerdings sämtlich streng kanonistische Bezüge besitzen, sind genannt bei J. MIETHKE, Politiktheorie im Mittelalter. Von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham, Tübingen 2008, 80 f. Anm. 214.

⁹ So JOHANNES VON SALISBURY, Policraticus IV, Prologus, ed. Clemens C. I. Webb, Bd. 1, London 1909 [ND Frankfurt a. M. 1965], 234; JOHANNES VON SALISBURY, Policraticus, ed. Katharine S. B. Keats-Rohan, Turnhout 1993 (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis 118), 231: *Ardua quidem res est professio veritatis [...] Ubi enim spiritus dei, ibi libertas* [II Cor 3, 17]; *metusque servilis vitisusque consentiens exterminator spiritus sancti est. Porro spiritus sanctus est qui loquitur aequitatem in conspectu principum nec erubescit, et pauperes spiritu regibus anteponit aut aequat, et quos sibi fecerit coherere, docet scire loqui et facere veritatem. Qui vero veritatem non vult audire vel loqui, a spiritu veritatis alienus est.*

¹⁰ PUBLIUS CORNELIUS TACITUS, Germania, ed. Erich Koestermann, Leipzig 1949 (Bibliotheca Teubneriana), c.7 (10); vgl. auch c.11 (12).

¹¹ MGH, Capitularia regum Francorum, Bd. 2, ed. Alfred Boretius/Victor Krause, Hannover 1897 [ND Hannover 1960 u.ö.], 75 f. (Nr. 206), hier § 9 (S. 76): *Quodsi aliquid per necessitatem in ecclesiis Dei aut contra aliquem fidelium nostrum fecimus, hoc, quam citius poterimus, libentissime emendabimus [...].*

die Notwendigkeit der Mitwirkung der Großen des Landes unterstreichen und das Erfordernis solcher Mitwirkung etwa in Krönungsordines festschreiben, ja sich das vom König im Krönungseid und bei Regierungsantritt feierlich versprechen oder gar verbiefen lassen. Für solche Versuche ließen sich zahlreiche Beispiele aus sehr unterschiedlicher Zeit anführen. Auch bei der Beilegung von Konflikten wurden für die Zukunft heilige Versprechungen gemacht, die diesen Rechtsrahmen ausdrücklich aufriefen, auch wenn sich, was nicht überraschen kann, solche Selbstverpflichtungen im Ernstfall als nicht sehr haltbar erweisen mochten: Um hier nur die Eidesformel zu zitieren, die 1308 der schwedische König Birger I. Magnusson leisten musste, um sich aus der Haft bei seinen beiden jüngeren Brüdern zu befreien: Der König hatte zu beeden, seine nach Verhandlungen mit den Brüdern getroffenen Vereinbarungen künftig einzuhalten und die *defensio* des Landes weiter als seine Aufgabe zu übernehmen. Darüber hinaus aber musste er beschwören:

*Item vi eiusdem sacramenti nostri promittimus, quod terras contractas et bona, quae infra regnum nobis dimittere voluerint, debemus secundum leges et patriae iura tenere, nec subditis ultra casum consuetum talliis, impositionibus, vel aliis gravaminibus aliquatenus honerare. - Astringimus etiam in vi eiusdem nostri sacramenti, quod milites, armigeros et notabiles personas regni capere vel captivare, seu bona ipsorum occupare non debemus, nisi prius legitime sint convicti, nec exactiones indebitas in ipsos exercere.*¹²

Demnach beeedete der König, dass er allgemein seine Herrscherpflichten erfüllen und seine Untergebenen nur *secundum leges et patriae iura*, freilich auch nach dem herkömmlichen Gewohnheitsrecht (*non ultra casum consuetum*), belasten werde. Dass Birger Magnusson dann ein Jahrzehnt später (1317/18) diesen seinen Versprechungen zuwider seine beiden Brüder bei einem Abendessen arglistig gefangen setzte und umbringen ließ, woraufhin er selbst seinen Thron verlor, das steht freilich auf einem anderen Blatt – oder auch nicht, je nachdem, wie man es betrachten will.

Freiheitsgarantien, eidlich zugesichert oder durch Privilegien verbrieft, mochten im Spätmittelalter durch Wiederholung den Charakter von konstitutionellen Dokumenten gewinnen, weil sie, immer wieder neu mit geringen Varianten wiederholt, den Rechtsrahmen herrscherlichen Handelns ins Gedächtnis riefen und im Gedächtnis hielten. Wenngleich vom Fürsten solche Selbstverpflichtung alsbald widerrufen werden mochte, war ein einmal gegebenes Versprechen auf Dauer doch eine starke, weil einprägsame Fesselung, die

¹² Sveriges traktater med främmande magter. Jemte andra dit hoerande handlingar, ed. Olof Simon Rydberg, Stockholm/Leipzig 1880, 333 f., hier zitiert nach Corinne PÉNEAU, „Separare regem a regimine regni“. „Coups d’État“ et expression de la loi dans la Suède des XIV^e et XV^e siècles, in: François Foronda/Jean-Philippe Genet/José Manuel Nieto Soria (Hg.), Coups d’État à la fin du Moyen Âge? Aux fondements du pouvoir politique en Europe occidentale, Madrid 2005 (Collection de la Casa de Velázquez 91), 51–71, hier 54 f. mit Anm. 21 f.

durch spätere Wiederholungen unter Nachfolgern oder noch bei demselben Fürsten allen Textvarianten zum Trotz den Charakter einer quasi konstitutionellen Garantie gewinnen konnte. Das geschah im Spätmittelalter etwa bei der englischen *Magna Carta* König Johanns Ohneland von 1215¹³ oder auch bei der bekannten *Joyeuse Entrée* (beziehungsweise *Blijde Inkomst*) des Herzogs von Brabant,¹⁴ die erstmals 1356 ausgestellt, bereits im folgenden Jahr vom Herzog wieder kassiert wurde, seit 1406 jedoch bei Herrschaftswechseln im Herzogtum häufig gefordert und gewährt worden ist, sodass sie bis zum Ende des Ancien Régime in geradezu verfassungssichernder Geltung blieb.

Sanktionsmöglichkeiten, die ein gegebenes Versprechen und den gewünschten Rechtsrahmen herrscherlicher Wahlfreiheit einengen sollten, standen vielfältig zur Verfügung. Unmöglich sind hier alle Spielarten derartiger Versuche aufzulisten. Um nur ein extremes Beispiel anzuführen, das noch die Variationsbreite früher Gestaltung verrät, sei nur an die berühmten „Straßburger Eide“ der Enkel Karls des Großen erinnert. Im Jahre 842 gingen die beiden Karolingerkönige des Ost- und Westfrankenreichs so weit, ihre Getreuen von vorneherein ihrer Gehorsamsverpflichtung zu entbinden, sofern sie selbst künftig diesen ihren eidlich eingegangenen Versprechungen zuwider handeln sollten.¹⁵

II. König und Tyrann: Die Delegitimierung unrechter Herrschaft

Eine ähnlich konditionierte Selbstaufgabe des Gehorsamsanspruchs begegnet später durchaus hin und wieder, ist aber naturgemäß rar und war zudem in der politischen Realität nicht leicht zu realisieren. Die jahrelange Debatte um die Notstandsgesetze in der alten Bundesrepublik hat dies noch in unserer Gegen-

¹³ Der vielfach gedruckte Text leicht zugänglich in der zentralen Monographie von James Clarke HOLT, *Magna Carta*, Cambridge ²1992 [1965], 448–473, (dort auch Bemerkungen zu den erhaltenen vier Ausfertigungen, siehe 441–447). Die Verschriftlichung und Überlieferung der Exemplare untersuchte Martin KAUFHOLD, Die gelehrten Erzbischöfe von Canterbury und die „Magna Carta“, in: ders. (Hg.), *Theoretische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters/Political Thought in the Age of Scholasticism*, Leiden/Boston 2004 (Studies in Medieval and Reformation Traditions 103), 43–64. Jetzt vgl. auch M. KAUFHOLD, Die Rhythmen politischer Reform im späten Mittelalter. Institutioneller Wandel in Deutschland, England und an der Kurie 1198–1400 im Vergleich, Ostfildern 2008 (Mittelalter-Forschungen 23), 85 f.

¹⁴ Zusammenfassend Piet AVONDS in: *Lexikon des Mittelalters* 5 (1991), Sp. 641 f.

¹⁵ NITHARD, *Histoire des Fils de Louis le Pieux III.5.*, ed. u. übers. Philippe Lauer, Paris 1926 (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Âge), 100 f., hier 106.108 (und die Photographie nach dem *codex unicus*, Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. lat. 9768, fol. 13^{vb}: ebd., hinter p. XX): *Si Lodhuuigs sacrament que son fradre karlo jurat conservat et Karlus, meos sendra, de suo part non l'ostanit, si io returnar non l'int pois, ne io ne neuls cui eo returnar int pois, in nulla aiudha contra Lodhuuig li u er* (um hier nur die volkssprachliche romanische Fassung zu zitieren).

wart jedermann deutlich vor Augen gestellt. Auch im Mittelalter konnte solche Selbstbegrenzung keine wirkliche Sicherung vor künftigem Fehlverhalten des Herrschers bieten. Wir wenden uns darum den Überlegungen zur Delegitimierung des Herrschaftsanspruchs zu, die jenseits der bisher betrachteten Aufrufe zur Beachtung des Rechtsrahmens der Herrschaftsübung angestellt worden sind. Auch hier soll nicht das gesamte Spektrum der vorgetragenen Überlegungen vorgestellt werden; wir begnügen uns mit wenigen Beispielen, die besonders bedeutsame Positionen vorstellen sollen.

Neben dem gesetzten Rechtsrahmen herrscherlicher Macht mochte man die Frage nach der Herrschaftsberechtigung des Herrschers selbst stellen, man konnte im Konflikt grundsätzlich nach dessen Legitimität fragen. Eine antike Tradition kam hier dem Mittelalter bei der begrifflichen Delegitimierung einer unrechten Herrschaft zu Hilfe: die Unterscheidung zwischen *rex* und *tyrannus*. Schon die Antike hatte im Tyrannen den unrechtmäßigen Herrscher zu sehen gelernt.¹⁶ Hier konnte das Mittelalter eine ganze Skala von Argumenten finden und weiterentwickeln.

Bereits die Griechen hatten Tyrannen zunehmend als Gewaltherrscher gesehen, die nicht gemäß den allgemeinen Gesetzen oder auch gegen den Willen und ohne Konsens der ihnen Unterworfenen regierten.¹⁷ Aristoteles hatte die Tyrannis als Perversion (*parabasis*) der Monarchie in sein Secherschema der richtigen und der verdorbenen Herrschaftsformen aufgenommen und sie daran gemessen, dass der Tyrann nur nach seinem privaten Wohl strebe, der König jedoch nach dem allgemeinen Besten. Die Kirchenväter hatten die blutigen Christenverfolger unter den römischen Caesaren, einen Nero, Domitian, Decius oder Diocletian, mit den Unterdrückern des Volkes Israel des Alten Testaments (wie dem Moabiterkönig Eglon) als Tyrannen und Gewaltherrscher geschildert,¹⁸ freilich hatte Augustin solche Gewaltherrschaft keineswegs aus dem göttlichen Heils- und Erziehungsplan herausnehmen wollen. Isidor von Sevilla, dessen sachlich unrichtige, aber ungemein einleuchtende Ableitung *rex a recte regendo* („König kommt vom richtigen Regieren“)¹⁹ von vielen mittelalterlichen Autoren immer wieder zitiert wurde, hatte verschiedene dieser

¹⁶ Zusammenfassend Hella MANDT, *Tyrannis, Despotie*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 6 (1990), 651–706; J. MIETHKE, *Tyrann, -enmord*, in: *Lexikon des Mittelalters* 7 (1997), Sp. 1135–1138; Mario TURCHETTI, *Tyrannie et tyrannicide de l'antiquité à nos jours*, Paris 2001.

¹⁷ SOLON, *Dichtungen, sämtliche Fragmente, griechisch und deutsch*, ed. u. übers. v. Eberhard Preime, München 1940, hier 28 f., 30 f. (fragm. 23,18–20; 24,15–17); vgl. auch 23 f. (fragm. 10).

¹⁸ Aurelius Augustinus, *De civitate Dei*, ed. Bernhard Dombart/Alfons Kalb, Stuttgart/Leipzig 51981 (Bibliotheca Teubneriana), V.19, 229 f.

¹⁹ ISIDOR VON SEVILLA, *Etymologiae sive origines*, ed. Wallace M. Lindsay, Oxford 1911, 9.3.4.

Traditionen in seinen Etymologien aufgegriffen, wenn er in den Tyrannen *pessimis atque improbi reges* („schlimme und verworfene Regenten“) sah.²⁰

Der Vorwurf der Tyrannis war demnach alt und gewissermaßen traditionell. Er war zunächst nicht ein Versuch der Absetzung des Herrschers: Die Tyrannen waren und blieben ja solchen Vorwürfen zum Trotz zunächst die Fürsten. Nur konnte man mit solchem Notruf sicherstellen, dass ihre Befehle als tyrannische nicht zu befolgen waren. Die Delegitimierung tyrannischer Herrschaft bedeutete also zuerst einmal, dem Herrscher einen moralischen Spiegel vorzuhalten, der ihn an seine Pflichten erinnern sollte. Nicht ohne Grund spielt in den so genannten karolingischen Fürstenspiegeln, jenen Texten, die die Herrscher an ihre Herrscher- und Christenpflichten erinnerten, eine Ausmalung tyrannischer Verkehrung immer wieder eine gewichtige Rolle.²¹ Die Argumentation konnte aber auch bereits weiter zielen. In einem Brief forderte Papst Nikolaus I. (gest. 867) den Frankenherrscher dazu auf, seinerseits die Könige in seinem Reiche zu prüfen,

ob jene Könige und Fürsten [...] wahrhaft Könige und Fürsten sind, [...] ob sie auch rechtens herrschen? Sonst sind sie eher für Tyrannen zu halten als für Regenten, denen wir vielmehr Widerstand leisten und entgegentreten müssen als uns ihnen zu untergeben.²²

Noch geht es hier um eine gewissermaßen bloß analytische Einschätzung der ungerechten Herrschaft, aber als Drohung war eine Absetzung – in diesem Fall durch einen übergeordneten Herrscher – schon sichtbar. Es sollte freilich noch lange dauern, bis solche Argumente auch tatsächlich bei einer realen Absetzung angeführt wurden.

Noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts malte der englische Jurist Henry de Bracton (gest. 1268) in seinem Traktat *De legibus et consuetudinibus Angliae*²³ prononciert die Drohung schrecklicher göttlicher Strafen für unrechte

²⁰ Etymologiae 9.3.20. Allgemein vgl. J. Miethke, Der Tyrannenmord im späteren Mittelalter. Theorien über das Widerstandsrecht gegen ungerechte Herrschaft in der Scholastik, in: Gerhard Beestermöller/Heinz-Gerhard Justenhoven (Hg.), Friedensethik im Spätmittelalter. Theologie im Ringen um die gottgegebene Ordnung, Stuttgart 1999 (Beiträge zur Friedensethik 30), 24–48.

²¹ Vor allem Hans Hubert ANTON, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit, Bonn 1968 (Bonner historische Forschungen 32); vgl. Fürstenspiegel des frühen und hohen Mittelalters / *Specula principum ineuntis et progredientis medii aevi*, ausgew., übers. u. komment. v. Hans Hubert Anton, Darmstadt 2006 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 45).

²² Nikolaus I., Ep. 68 (Migne PL 119, 888B): *utrum reges isti et principes [...] veraciter reges et principes sint [...], si iure principantur? Alioquin potius tyranni credendi sunt quam reges habendi, quibus magis resistere et ex adverso ascendere quam subdi debemus.*

²³ Monumentale Ausgabe mit seitenparalleler englischer Übersetzung: Henry de Bracton, *De legibus et consuetudinibus Angliae*, ed. George E. Woodbine, übers. u. komment. v. Samuel E. Thorne, Bd. 1–4, Cambridge, Mass. 1968 (Bd. 1–2) – 1977 (Bd. 3–4).

Namensregister

- Accursius 287, 309
Aegidius Romanus 44, 75, 78, 115,
148, 160, 215 f., 223, 226, 227, 232,
242, 301, 337, 345, 349, 363, 392,
394, 531, 537, 560, 593
Alanus Anglicus 297
Albertino Mussato 402, 612
Albertus Magnus 40, 147, 355, 374,
592
Albrecht II., Herzog von Österreich
265, 343, 480, 533, 544
Alexander III., Papst 131
Alexander IV., Papst 577
Alexander von Roes 435, 450
Alessandro [Fasitelli] von Sankt Elpidio
223, 225, 226, 244
Alvarus Pelagius 102, 241, 285, 302,
305, 350, 413
Ambrosius von Mailand 124, 291
Anastasius I., Kaiser 290
Anastasius II., Kaiser 121
Andreas von Pottenbrunn 424
Angelo Clareno 182
Anselm von Lucca 286
Ardicinus de Novara 331, 334
Aristoteles 9, 31, 39, 41, 51, 53, 54, 74,
86 f., 92, 141, 143 f., 170, 258, 355,
337, 342, 345 f., 375, 378 f., 389,
390, 391, 396, 503, 521, 529 f., 534,
537, 554, 569, 573, 581 f., 592, 595
Arnald von Auch 102
Arnold von Verdala 479
Astesanus von Asti 560
Augustin 9, 57, 107, 168, 197, 207,
210, 214, 219, 238, 245, 499
Augustinus von Ancona 82, 223, 228,
242, 302, 305, 424 f., 531
Averroes 31

Balduin von Brandenburg 113
Balduin von Luxemburg 406, 427,
634 f.

Baldus degli Ubaldi 287
Bartholomaeus Anglicus 537
Bartholomäus von Brescia 210
Bartholomäus von Capua 357
Bartolus von Sassoferrato 166, 560
Benedikt XII., Papst 101, 103, 442,
477, 622
Benedikt XIII. (Petrus de Luna), Papst
428, 429
Benedikt von Nursia 212
Berengar de la Torre, Kardinal 199,
251
Bernhard von Clairvaux 55, 80, 236,
410, 488
Bessarion, Kardinal 432
Birger I. Magnusson, König von Schweden 7
Boethius 529
Bonagratia von Bergamo 194, 200,
415 f., 419, 532, 599
Bonaventura 34, 180 ff., 188, 195, 349,
533
Bonifaz VIII., Papst 43 f., 112, 199,
223, 241, 257, 290, 299, 366, 382,
408, 487, 537
Bonmatteo Mainardini 401
Bruno von Olmütz 133

Calixt II., Papst 105
Cangrande della Scala 167, 402
Cicero 15, 39, 70, 146, 219 f., 389, 521,
557, 573
Clemens V., Papst 134, 225
Clemens VI., Papst 106, 112, 229, 457,
473, 482, 483
Clemens VII., Papst 99, 526
Corrado Mainardini 401
Cyprian 499, 506

Dante Alighieri 51 f., 64, 156, 305,
367 f., 530
Decius, Kaiser 9

- Denis de Foulechat 561
 Desiderius, König der Langobarden 467
 Dietrich von Nieheim 90, 99, 414
 Diocletian, Kaiser 9
 Domenico Capranica 426, 495
 Dominicus Guzman 212
 Dominicus Ram 430
 Domitian, Kaiser 9
 Durandus von St. Porciano 560

 Edward III., König Englands 532
 Eglon, König von Moab 9
 Engelbert von Admont 475, 574
 Eugen IV., Papst 429, 496, 508
 Évrart de Trémaugon 224, 266 ff., 308, 459 f., 552–567

Franci Franken (d.h. Franzosen) 304
 Franz von Ascoli 203, 415
 Franz von Assisi 175, 212
 Francesco Petrarca 228, 312 f., 451
 François de Ranchicourt 426
 Franz von Retz 422
 Francisco Zabarella 330, 333
 Friedrich I. Barbarossa, Kaiser 130, 281
 Friedrich II., Kaiser 36, 124, 291, 365
 Friedrich III., Kaiser 449
 Friedrich der Schöne, König der Römer u. Herzog von Österreich 416
 Friedrich von Amberg 422, 426
 Friedrich von Zollern 481

 Gelasius I., Papst 27, 108, 121, 130, 135, 290 f.
 Georg Costa 433
 Gerald von Wales 635
 Gerhard von Abbéville 412
 Gerardino de Borgo San Donnino 180
 Germanen 6
 Ghibellinen/Guelfen 402, 406, 417, 613, 615
 Gilles Deschamps 268
 Giovanni da Legnano 339 f., 346, 553 f., 553 f., 558 ff., 566, 594 f.
 Goffredus Tranensis 525
 Gottschalk von Aachen 250
 Gratian (Kaiser) 209
 Gratian (Magister) 108, 110, 209 f., 543, 209, 251, 284 f., 290, 341, 543
 Gregor I. der Große, Papst 313
 Gregor VII., Papst 104, 123, 127, 251
 Gregor IX., Papst (Hugolin von Ostia) 124, 177, 187, 291
 Gregor XI., Papst 99, 553
 Gregor XII., Papst 429
 Guibert von Tournai 133
 Guido de Baysio 210, 289, 313
 Guillelmus Duranti (d.Ä.) 120, 449, 450, 457
 Guillelmus Duranti (d.J.) 134, 425
 Guillaume d'Estouteville 426
 Guillaume Fillastre 520
 Guillelmus Peraldus 73
 Guillaume de Saint-Amour 236, 576
 Guillelmus *s. auch* Wilhelm

 Hadrian IV., Papst 281
 Hedwig (Jadwiga), Königin von Polen 318 f.
 Heinrich III., Kaiser 127, 129
 Heinrich IV., Kaiser 14, 105, 123
 Heinrich VII., Kaiser 366, 609
 Heinrich (VII.), Römischer König 14
 Heinrich von Cremona 300, 435, 531
 Heinrich von Gent 576
 Heinrich Institoris 248
 Heinrich Kalteisen 435
 Heinrich von Susa (Hostiensis) 33, 120, 288, 297, 327–331, 335, 445, 560, 628
 Heinrich von Thalheim 415, 619
 Heinrich von Zoemeran 432
 Henri de Gauchi 162
 Henricus de Zoemeran 432
 Henry de Bracton 10–13, 370
 Hermann von Metz 105, 123
 Hermann von Schildesche 419, 531
 Honorius III., Papst 212
 Honorius IV., Papst 215
 Hugo II./Hugo III., Könige von Zypern 151, 356
 Hugo von St. Cher 577
 Hugolin von Ostia 187
 Huguccio (von Pisa?) 285, 297
 Humbert von Romans 133, 577

- Iacobus Carthusiensis 437
 Innozenz I., Papst 264, 543
 Innozenz III., Papst 5, 36, 113, 115,
 132, 212, 252, 255, 264, 289, 443,
 606, 629
 Innozenz IV., Papst 187 f., 218, 252,
 256, 293–299, 328–331, 335, 365
 Innozenz VI., Papst 491
 Irnerius 110
 Isidor von Sevilla 9, 107, 413
- Jakob von Hoogstraeten 422
 Jakob von Viterbo 33, 81, 160, 223,
 224, 227, 240, 242, 301, 350 f.
 Jan Hus 22, 223, 347
 Jean Courtecuisse (Johannes Brevis-
 coxa) 268, 434
 Jean Gerson 22, 267, 268, 333, 547
 Jean Petit 21, 332
 Jesselin von Cassagne 165, 226
 Joachim von Fiore 252
 Job Vener 520
 Jogaila (Jagiełło), Großfürst von Li-
 tauen, König von Polen (als Wła-
 disław II.) 318
 Johannes XXII., Papst 91, 191, 214,
 225 ff., 228, 242 f., 339, 307, 441,
 473, 484, 487, 548, 589
 Johann „der Blinde“, König von Böh-
 men 623, 628
 Johann der Gute, König Frankreichs 19
 Johann-Heinrich von Luxemburg 623
 Johann Ohnfurcht (Jean Sanspeur) 21
 Johann Ohneland (John Lackland), Kö-
 nig von England 8
 Johannes Andreae 441, 450 f., 455 f.,
 631
 Johannes Buridan 149, 400, 477, 593 f.
 Johannes von Dacien 148
 Johannes von Effringen 422, 426
 Johannes Falkenberg 319, 321–326,
 331, 335
 Johannes Hinderbach, Bischof von
 Trient 425, 426
 Johannes von Jandun 395, 404, 417,
 425, 427, 531
 Johannes von Parma 178
 Johannes de Piscibus 478
 Johannes de Polliaco 412
- Johannes Quidort 43, 46–48, 50, 55, 58,
 82–86, 136, 160, 223 f., 257 f.,
 304 f., 351, 363, 411, 424, 432
 Johannes de Segovia 269, 436
 Johannes Teutonicus 209 f., 288, 297,
 313
 Johannes von Salisbury 6, 15 ff., 67,
 298, 341, 376, 561
 Johannes von Viktring 265, 343, 544,
 623
 Johannes de Westphalia 433
 Johannes von Winterthur 623
 Johannes s. *auch* Giovanni
 John Kemp, Kardinal u. Erzbischof von
 York 431
 John Trevisa 537, 545, 552
 John Wyclif 223, 538, 601
 Juan de Torquemada 270, 347
 Julius Caesar 467
 Justinian, Kaiser 110
 Juvenal 5
- Karl der Große, Kaiser 27, 467
 Karl IV., Kaiser 106, 112, 318, 406,
 449, 471, 473, 481, 490, 549, 575,
 623
 Karl II. von Anjou, König von Neapel
 151
 Karl Robert von Anjou, König von Un-
 garn 317
 Karl V. „der Gelehrte (*le Sage*)“, König
 Frankreichs 19, 460, 553 ff.
 Karl VI., König Frankreichs 21, 564
 Konrad von Gelnhausen 269
 Konrad von Megenberg 103, 265, 310,
 419, 473–492, 531
 Konstantin I. d. Große, Kaiser 263,
 276, 463, 467
- Lambert Guerrici aus Huy 419
 Landulf Colonna 450
 Laurentius von Arezzo 248
 Laurentius Hispanus 5, 114
 Leo IV., Papst 108
 Leo IX., Papst 296
 Lorenzo Valla 314
 Louis d’Orléans 21
 Lucas von Offida 427
 Ludovicus Pontanus 269

- Ludwig der Fromme, Kaiser 278
 Ludwig I. der Große, König von Ungarn 318
 Ludwig IV. „der Bayer“, Kaiser 106, 227, 405, 416, 489, 531, 548, 602
 Ludwig X. der Heilige, König Frankreichs 583
 Ludwig der Römer 549
 Ludwig von Brandenburg 471
 Lupold von Bebenburg 60 f., 275, 308 ff., 312, 367 f., 406, 439–455, 480, 533 f., 550 ff., 533f., 562, 602, 628, 631–636
 Lupold Hornburg 470 ff.
 Lykurg 171
- Macrobius 558
 Marco Barbo 430, 432
 Margarete „Maultasch“ 532, 623
 Marsilius von Padua 44, 46–48, 50–55, 58 f., 82–92, 114, 142, 166–174, 202, 223, 227, 244 f., 257–261, 266 f., 300, 306 ff., 349, 389–414, 417–422, 427, 431, 434, 484, 503 f., 531 f., 539, 545 f., 549, 545 f., 549, 560, 562, 587 f., 604, 610–613, 620, 624 f.
- Martin V., Papst 334, 427, 495, 496
 Martín de Zalva 99, 361
 Martin Luther 272
 Martin Porrée 332
 Martinus Polonus 307
 Martinus Tissnowiensis (Martin von Oppau) 424
 Matteo I. Visconti 167
 Meister Eckhart 34, 83, 222
 Michael de Leone 469
 Michael von Cesena 179, 201, 415, 532, 619
- Nero, Kaiser 9
 Nikolaus I., Papst 10
 Nikolaus III., Papst 188, 191, 290, 299
 Nikolaus V., Papst 429, 508 f.
 Niccolò Machiavelli 63, 340, 599
 Nikolaus von Kues 90, 117, 173, 267, 314, 389, 413, 493, 497, 518
 Nicolaus von Lisieux 412
 Nicolaus Minorita 611
- Nicole Oresme 19, 266, 545, 554, 556, 563
 Nicolaus de Tudeschis 269, 451
- Otto IV., Kaiser 132
 Otto Baldemann 466 ff.
 Otto von Northeim 14
- Paucapalea 284 f.
 Paulus Vladimiri 325, 327–335
 Peter Abaelard 29, 590
 Petrus de Alvernia 40, 54, 150, 355
 Peter von Andlau 446–453
 Peter von Kaiserslautern 419
 Petrus Johannis Olivi 182, 188, 200
 Petrus Lombardus 211, 341
 Philipp IV. der Schöne „(le Bel)“, König von Frankreich 112, 162, 349, 537
 Philipp V., König von Frankreich 560
 Pietro d’Abano 401
 Pierre d’Ailly 268, 332, 430, 547
 Pierre de Cugnière 560
 Pierre Dubois 373, 532
 Pierre Flotte 49, 409
 Pius II., Papst (Enea Silvio Piccolomini) 118, 451, 508 f., 512 f.
- Platon 359, 389, 557
 Pseudodionysius Areopagita 34, 48, 219, 236, 242, 242, 244 f., 251, 301, 345, 349, 412, 501
 Pseudoisidor 109, 251, 306, 413
- Ramon Llull 338, 365–387, 505, 523, 528, 530, 535
 Ranulf de Higden 545
 Ranulf Glanvill 13
 Raphael de Fulgosiis 313
 Raymund von Peñaforte 560
 Reginald Pecock 314
 Richard FitzRalph 537
 Robert Grosseteste 144, 171, 396
 Robert von Anjou, König von Neapel 242
 Roger Bacon 371 f.
 Rudolf Losse 427, 634
 Rufinus 285
- Siger von Brabant 40

- Sigismund, Kaiser 318
Silvester I., Papst 276, 289, 467
Simon de Plumetot 269, 423 f., 426,
428, 468 f.
Sixtus IV., Papst 429
Solon 171
Stanislaw von Skarbmierz 321
Stephan Tempier 161, 215
Stephan von Tournai 285
Sybert von Beek 419
- Tacitus 6
Themo Judaei 476
Tolomeo von Lucca 152 f., 160, 303,
451
Thomas Gascoigne 424
Thomas von Aquin 17, 34, 39–42,
48 f., 51, 74, 76, 81, 84, 87 f., 113,
141 f., 149–160, 163 ff., 173, 183,
191, 207, 215, 224, 240 f., 258, 302,
344, 355–363, 377 ff., 392f., 396,
409, 560, 562, 570, 574, 578, 580
Tolomeo von Lucca 42, 296, 302, 356,
363, 379, 392, 432
- Ubertino da Casale 182, 200
Urban IV., Papst 577
Urban V., Papst 102
Urban VI. 99, 229, 267, 526
Urban Fieschi 426
- Vinzenz von Beauvais 73, 304, 343 f.
359, 377
Vitalis du Four, Kardinal 199
Vytautas (Witold), Großfürst von Li-
tauen 320
- Wilhelm (Amidami von Villana) von
Cremona 81, 223, 227, 244, 419
Wilhelm Duranti d. J. 413
Wilhelm von Moerbeke 40, 74, 144,
150, 355, 570, 578
Wilhelm von Nogaret 382
Wilhelm von Ockham 46, 54–60, 88,
90–96, 107, 113, 184, 189, 196,
203 ff., 210, 223, 262–270, 296,
310 ff., 338–343, 348, 386, 411,
415–437, 459, 473, 482 ff., 486 f.,
507, 532, 539–548, 560, 589–599,
602, 615, 621, 624 ff., 634 ff.
Wilhelm von Österreich 318
Wilhelm von Saint Amour 412, 576
William Grey 425 f.

Ortsregister

- Aachen 619
Aigues Mortes 615
Anagni 241, 576
Aragón 384
Armagh 537
Avignon 57, 136, 167, 226, 241, 305,
342, 415, 477, 478, 481, 492, 553,
605

Bamberg 457, 467, 533
Basel 177, 228, 248, 265, 267, 270,
347, 389, 493 f., 494, 496, 499, 503,
520
Benevent 224
Bologna 30, 60, 110, 209, 406, 441,
455, 553, 590
Bordeaux 225
Bourges 217, 225
Brabant 8
Braunschweig 628
Brixen 508, 509
Burgund 128
Byzanz 277

Caspé 431
Chartres 564
Cluny 127
Coutance 532
Cremona 223

Dol (Bretagne) 564

Eichstätt 459, 533, 550
England 13, 384, 552
Erfurt 475, 526

Ferrara 270
Florenz 127, 270
Franken (d.h. Franzosen) 304
Frankreich 19, 53, 384, 404

Heidelberg 526

Heisterbach (Zisterzienserkloster) 577

Jaufenpass über Meran 626
Jerusalem 129, 356

Kärnten 544
Köln 422, 574, 584
Konstanz 132, 265, 317, 322, 335,
494 f., 520
Krakau 327

Lisieux 564
Litauen 319
Löwen (Louvain) 432 f., 547
Lyon 133, 217, 252, 294, 365

Mailand 127
Marienburg 320
Mark Ancona 225
Marseille 179
Melfi 225
Meran (Burg) 623
Montpellier 427, 590
Mühldorf 441, 607
München 262, 265, 342, 401, 420, 532,
549, 624, 636

Narbonne 190
Navarra 99
Neapel 224 f., 240, 242, 350
Neapel (Königreich) 36
Nîmes 493
Nürnberg 474

Orvieto 1
Oxford 30, 342, 424, 538, 590
Oxford (Balliol College) 425

Padua 327, 401, 404, 574, 575
Pamplona 99

- Paris 9, 22, 30, 144, 151, 166 f., 214,
242, 266, 303, 404, 422, 476, 479,
553, 571, 574, 590
Paris (Collège S. Bernard) 404, 476,
553
Paris (Collège de Navarre) 19, 268,
423, 424, 547
Paris (Collège de Lisieux) 563
Passau 471
Pavia 214, 447, 494 f.
Pisa 422, 436, 494
Prag 327
- Regensburg 265, 475, 577
Rhens 406, 442, 488 f., 457, 491, 533,
551, 628
Rom 99, 212, 313, 334 f., 442, 509,
570
Rom (Lateran) 105, 129, 132, 277, 279,
281, 451
Rom (SS. Quattro Coronati) 293
Rouen 563
- Salamanca 269
Salerno 590
- Schweden 7
Siena 456, 494 f.
Straßburg 8
Sutri 127, 129, 281
- Tannenberg (Grundwald) 320, 325
Thorn 321
Tortosa 403, 427, 604
Toulouse 191
Tours 564
Trient 611
Trier 496
- Ulm 425
- Verona 167
Vienne 134, 252, 413
Viterbo 570
- Wien 321, 422
Würzburg 441, 455, 457, 533, 552
- Zisterzienser 476
Zypern 74

